

Satzung des „Turnvereins Geisenhausen von 1924 e.V.“

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- ¹⁾ Der Verein führt den Namen „Turnverein Geisenhausen von 1924 e.V.“
- ²⁾ Er hat seinen Sitz in Geisenhausen und ist unter Nr. 263 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Landshut eingetragen.
- ³⁾ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Verbandszugehörigkeit

- ¹⁾ Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landes-Sportbundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. ²⁾ Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum BLSV vermittelt.

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- a) ¹⁾ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
 - ²⁾ Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
 - ³⁾ Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - ^{3a)} Abhaltung von geordneten Turn-, Sport-, und Spielübungen
 - ^{3b)} Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
 - ^{3c)} Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - ^{3d)} Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) ¹⁾ Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - ²⁾ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - ³⁾ Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 – Eintritt der Mitglieder und Beendigung der Mitgliedschaft

- a) ¹⁾ Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand die Aufnahme beantragt.
²⁾ Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
³⁾ Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. ⁴⁾ Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu.
⁵⁾ Dieser entscheidet endgültig. ⁶⁾ Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- b) ¹⁾ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
²⁾ Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) ¹⁾ Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt, wenn es durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, wenn es durch unkameradschaftliches und unsportliches Verhalten Unfrieden oder Zersetzung im Verein stiftet.
²⁾ Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Mehrheitsbeschluss der abgegebenen, gültigen Stimmen.
³⁾ Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
⁴⁾ Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift bekannt zu machen.
⁵⁾ Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
⁶⁾ Diese entscheidet alsdann mit Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
⁷⁾ Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. ⁸⁾ Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zu.
- d) ¹⁾ Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. ²⁾ Die Streichung kann durch den Vereinsausschuss erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

¹⁾ Die Mitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

²⁾ Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

³⁾ Die Beitragshöhe richtet sich nach den Zuordnungsstufen:

- a) Erwachsene
- b) Jugendliche (Altersstufe 0 bis 18. Lebensjahr)
- c) Familien

⁴⁾ Jugendliche werden in dem Jahr Erwachsene, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

⁵⁾ Unter einer Familie im Sinne des Satzes 3, Buchstabe c) sind zu verstehen:

- a) Ehepaare;
- b) Sonstige (eheähnliche) Lebensgemeinschaften, bei denen die Partner volljährig sind und nachweislich einen gemeinsamen Wohnsitz haben sowie einen gemeinsamen Haushalt führen;
- c) Ehepaare oder sonstige Lebensgemeinschaften zusammen mit einem oder mehreren Jugendlichen, der bzw. die zumindest zu einem Ehegatten oder Partner in einem Kindschaftsverhältnis stehen;
- d) Ein Elternteil zusammen mit einem oder mehreren Jugendlichen, der bzw. die zu diesem Elternteil in einem Kindschaftsverhältnis stehen;

⁶⁾ Die Zuordnung eines Mitglieds zu einer Familie erfolgt nur auf Antrag des kontoführenden, erwachsenen Mitglieds. ⁷⁾ Der Familienbeitrag wird vom Konto des antragsstellenden Mitglieds in einer Summe abgebucht.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Hauptausschuss
- c) der Vereinsausschuss
- d) die Mitgliederversammlung

§ 7 – Der Vorstand

¹⁾ Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und mindestens 2, höchstens 3 Stellvertretern. ²⁾ Diese vertreten den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

³⁾ Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. ⁴⁾ Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende nur von jeweils 2 Stellvertretern gemeinsam vertreten werden kann.

⁵⁾ Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ⁶⁾ Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. ⁷⁾ Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

⁸⁾ Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

⁹⁾ Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.

¹⁰⁾ Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrag von EUR 2.500,- im Einzelfall; mit Zustimmung des Hauptausschusses bis zum Betrag von EUR 5000,-, im Einzelfall; mit Zustimmung des Vereinsausschusses bis zum Betrag von EUR 12.500, im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen kann.

¹¹⁾ Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 – Hauptausschuss

¹⁾ Der Hauptausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Vereinskassier
- c) dem Schriftführer

²⁾ Über die Sitzung des Hauptausschusses ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

³⁾ Die Niederschrift ist dem Vereinsausschuss bekannt zu geben.

⁴⁾ Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.

§ 9 – Vereinsausschuss

¹⁾ Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Vereinskassier
- c) dem Schriftführer
- d) den Abteilungsleitern
- e) dem Jugendleiter
- f) dem Zeugwart
- g) 2 weiteren Mitgliedern als Beisitzer

²⁾ Der Vereinsausschuss, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, die von den Abteilungen in den Ausschuss delegiert werden, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ³⁾ Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines

neuen Ausschusses im Amt. ⁴⁾ Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus dem Amt, so wählt der Vereinsausschuss für die Restlaufzeit eine Ersatzperson.

⁵⁾ Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. ⁶⁾ Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihn von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

⁷⁾ Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. ⁸⁾ Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

⁹⁾ Der Vereinsausschuss wird vom ersten, im Vertretungsfall durch einen weiteren Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen. ¹⁰⁾ Die Bekanntmachung der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich.

¹¹⁾ Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 – Die Mitgliederversammlung

¹⁾ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst in den ersten drei Monaten statt.

²⁾ Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies der Vereinsausschuss beschließt oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. ³⁾ Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. ⁴⁾ Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der Vilsbiburger Zeitung.

⁵⁾ Anträge der Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen müssen 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. ⁶⁾ Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

⁷⁾ Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) über den Vereinsbeitrag
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- d) über Satzungsänderungen
- e) über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

⁸⁾ Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

⁹⁾ Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

¹⁰⁾ Abstimmungen und Wahlen werden in der Mitgliederversammlung mit Handzeichen oder mit Stimmzettel durchgeführt. ¹¹⁾ Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Vereinsausschuss oder mindestens ein Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen dies verlangt.

- ¹²⁾ Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- ¹³⁾ Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- ¹⁴⁾ Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. ¹⁵⁾ Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- ¹⁶⁾ Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. ¹⁷⁾ Diese ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen.

§ 11 – Abteilungen des Vereins

- ¹⁾ Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. ²⁾ Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. ³⁾ Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- ⁴⁾ Soweit sich die Abteilungen eine eigene Geschäftsordnung geben, sind die Bestimmungen der Vereinssatzung bindend.
- ⁵⁾ Wenn die Abteilungen eine eigene Abteilungskasse führen, stellt diese einen Teil der Kasse des Hauptvereins dar und ist in die Jahresrechnung des Vereins steuerrechtlich einzubeziehen.

§ 12 – Auflösung des Vereins

- ¹⁾ Die Auflösung des Vereins kann nur einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²⁾ In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. ³⁾ Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- ⁴⁾ Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. ⁵⁾ Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- ⁶⁾ In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- ⁷⁾ Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist an den Markt Geisenhausen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- ⁸⁾ Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Registergericht anzuzeigen.

§ 13 – Einführung der Satzung

¹⁾ Die Satzung ist erstmals in der durch die Mitgliederversammlung vom 20.10.1972 beschlossenen Fassung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen. ²⁾ Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

§ 14 – Satzungsänderungen

¹⁾ Die geänderte Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 17.03.2006 in Kraft.

²⁾ Sie ersetzt die letztgültige Satzung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.01.2003.

³⁾ Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

⁴⁾ Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Registergericht anzuzeigen.

Geisenhausen, den 20. 03.2006



Maier
1. Vorstand